Infoschreiben
Tassenservice Lichterfest 2026

Für den Ausschank von Heißgetränken im Geltungsbereich der Lichterfestsatzung ist es zwingend erforderlich, die vom Veranstalter bereitgestellten Keramiktassen zu nutzen. Diese Serviceleistung wird wie folgt geregelt.

Veranstalter und Dienstleister im Sinne dieser Regelung ist der Stadtverein Wilsdruff e.V. Nutzer ist der Händler mit einem Heißgetränkeangebot.

Mit Ihrer Anmeldung zum Lichterfest 2026 zeigen Sie den Verkauf von Heißgetränken beim Veranstalter an und werden in einer Liste als Nutzer des Tassenservice registriert. Dem Veranstalter obliegt es im Sinne der Vielfalt hier regulativ einzugreifen.

Im Bereich des Marktes Wilsdruff (Nossener Straße 4) wird eine zentrale Ausgabe-, Umtausch und Rücknahmestelle für Keramiktassen eingerichtet.
Die zentrale Stelle für Tassenservice ist von 12:00 - 20:00 Uhr geöffnet.

Jeder Nutzer mit Registrierung kann dort gereinigte Keramiktassen in Empfang nehmen.
Es werden nur komplette Körbe mit je 28 Tassen ausgegeben. Zum Veranstaltungsstart werden max. 10 Körbe je Nutzer ausgegeben.
Den sicheren Transport organisiert jeder Nutzer in Eigenregie.
Die Ausgabe wird in einer Liste registriert und ist durch den Nutzer zu quittieren.
Mit Ausgabe wird ein Pfandgeld fällig (3,- € / Tasse, das entspricht 84,- € / Korb).

Die Rückgabe benutzter Tassen in den bereitgestellten Körben ist durch den Händler in Eigenregie zu organisieren. Die Rückgabe wird an dem benannten zentralen Ort registriert.
Für jeden vollständig zurückgegeben Korb werden 84,- € Pfand gutgeschrieben.
Zum Ende des Lichterfestes sind alle am Händlerstand noch vorrätigen Tassen und Körbe an der zentralen Rücknahmestelle abzugeben. Diese werden dann komplett als benutzte Tassen registriert.

Im Nachhinein erfolgt durch den Dienstleister eine Abrechnung, bestehend aus den Pfanddifferenzen und der Servicepauschale je Tasse.

Der Servicepreis je ausgegebener Tasse beträgt:	0,30 € / Tasse
Wiederbeschaffungspreis für nicht zurückgegebene Körbe:	10,- € / Korb

Hinweis!
Voraussetzung für den Verkauf von Heißgetränken ist die „Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG“ (Schankgenehmigung). siehe Händlerinformation zur Anmeldung.
Für den Verkauf von offenen Speisen oder Getränke, ist es zwingend erforderlich, dass mindestens ein in Ihrem Stand tätiger Mitarbeiter einen gültigen Hygieneausweis vor Ort vorweisen kann!